

Name, Vorname

30.11.2021

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073.2H6. A0

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs.....16.12.2021.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ....Jun. 2022.....die Examensklausuren schreiben werde.

Viertel

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Herr Christian Korb e.K., Vogelstr. 66,  
01277 Dresden,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.  
Alexander Kröger, Salzburger Str. 56, 01279  
Dresden

gegen

Herr Werner Blatt, Kurgartenstr. 3, 01259  
Dresden

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Franz  
Bartsch, Müßnitz Landstraße 35, 01157  
Dresden

hat das Landgericht Dresden, 10. Zivilkammer,  
durch die Richterin am Landgericht  
Dillmann als Enrichterin aufgrund der  
mündlichen Verhandlung am 14. November  
2017 für Recht erkannt:  
✓

1. die Haftanzahlstreckung in die Computeranlage Veritel, A 400, Seitennummer 937 - 654 aufgrund des Urteils des Anteigengerichts Dierden vom 1. Dezember 2009 (Az.: 234 C 255108) wird für unwidrig erklärt,
2. der Kläger ist aus dem Reinerlös der am 29. August 2017 geplünderten Statue "Träumende Emily" von Margarete Fisch-Röhn (Protokoll der Gauchohauptzollstelle Münz, Az.: DB 234/117) bis um Betrag von 3000€ vor dem Schlagten zu befriedigen.
3. im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

## Tatbestand

Der Kläger beschreibt die Zwangsversteilung in eine Seitenwuchtmaschine sowie in eine Computeranlage für unzulässig erklären zu lassen sowie aus dem Betrieb eines geplanten Stahle bis zum Betrag von 3000 € vorrangig befriedigt zu werden und die Zwangsversteilung aus einem vor dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich für unzulässig erklären zu lassen.



Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Hartholzstraße 1 in 01189 Dresden. Verhältniger Eigentümer war Herr Manfred Matthiesen, der auf diesem Grundstück als Einzelhantmann seit 10 Jahren eine Reparaturwerkstatt für Autos unter dem Namen „Die Autoschrauber Profix“ betrieb. Der Betrieb hatte 5 Angestellte und einen Umsatz von 750.000 € jährlich. Vollständig gekennzeichnet, aber auf demselben Grundstück, betrieb Herr Matthiesen als Einzelhantmann einen Autohandel unter dem Namen „Autoparadies Dresden“.

Mit Grundstücks- und Unternehmenskauftvertrag vom 1. Februar 2017 kaufte der Kläger Herrn Matthiesen das Grund-

stück und das gesamte Unternehmen „Die Autoschrauber Profs“ ab. und ließ sich das Eigentum übertragen. Dabei übernahm der Kläger alles so, wie es war, einschließlich der Mitarbeiter und der auf dem Grundstück befindlichen Maschinen und Materialien. Den waren hingegen änderte der Kläger dahingehend, dass das Unternehmen seither als „Die Dresdner Autoschrauber - Profis“ firmiert. Am 20. Februar 2017 wurde der Kläger als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen. Am selben Tag wurde die Übernahme des Unternehmens im Handelsregister eingetragen.

Am 1. März 2017 schlossen Herr Matthiesen und der Kläger einen Mietvertrag über den veränderten Teil des anfangs bezeichneten Grundstücks, weil Herr Matthiesen auf diesem Teil weiterhin sein Unternehmen „Autoparadies Dresden“ betreiben wollte. Auf diesem Teil des Grundstücks befinden sich unter anderem Freiflächen, eine leerstehende Halle und die Verkaufsräume des Auto handels. Der vereinbarte Mietzins betrug 1000 € monatlich.

Aus einem Werkvertrag vom 20. März 2017 schreibt Herr Matthiesen dem Kläger noch

5000 €. Zur Sicherheit für diese Forderung  
bereitete der Herr Matthiesen dem  
Kläger am 27. April 2017 eine Computer-  
anlage Veritel, A 400, Seitennummer  
987 - 654, die einen Wert von 3000 € hat.  
Die Computeranlage verblieb in den  
unjemieteten Verkaufsräumen des Manfred  
Matthiesen.

Von Mai bis Juli 2017 zahlte Herr Matthiesen  
nicht den vereinbarten Mietzins an den  
Kläger, sodass der Kläger noch eine offene  
Mietzinforderung in Höhe von 3000 €  
✓ gegen den ihn hat.

Dem Beklagten steht auf einem Urteil  
des Landgerichts Dresden vom 2. Juli  
2010 (Az. 4 O 221.10) gegen Manfred  
Matthiesen ein Anspruch in Höhe von 8000 €  
zu. Aus diesem Urteil vollstreckt der  
Beklagte nun in die Buchenwuchtmaschine  
Jundao, Seitennummer 123 - 456 - 78,  
die bereits im alten Betrieb in der Werk-  
statt stand und noch einen Wert von  
4000 € hat. Der Gerichtsvollzieher plän-  
dierte die genannte Buchenwuchtmaschine  
am 8. August 2017 während sie in einer  
leerstehenden Halle stand, die zum Ge-  
lande gehört, welches an den Autohandel  
vermietet ist.

Weiterhin vollstreckt der Beklagte als Alleinerbe der Frau Elvire Blatt auf einem Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2009 (Az. 234 C 255/03)

gegen Manfred Matthiesen in die oben näher beschriebene Computeranlage und eine Statue, welche Herr Matthiesen nach Erhebung des Grundstücks an den Kläger und nach Abschluss des Mietvertrages im April 2017 im Verkaufsraum des Autohandels ~~aufgestellt wurde~~ <sup>will</sup> ~~hatte~~ gehalten. Auch diese beiden Gegenstände plante der Gerichtsvollzieher am 29. August 2017. Der Kläger hatte (unzweckmäßig) nicht mitbekommen, dass der Gerichtsvollzieher auch die Statue plante und mitnahm.



Auch gegen den Kläger selbst betreibt der Beklagte die Zwangsverstreckung <sup>will</sup>. Der Beklagte Christian Kolb zahlt zur Abfertigung der Klägerforderung an den Kläger Werner Blatt 10.000 €. Weitere etwaige Abfertigungsblätter enthält der Vergleich nicht.

Vereisen Sie auf  
Anlage K6.

In dem Vergleich heißt es unter 1.:  
"Der Beklagte Christian Kolb zahlt zur Abfertigung der Klägerforderung an den Kläger Werner Blatt 10.000 €." Weitere etwaige Abfertigungsblätter enthält der Vergleich nicht.

rechteiche Wertung, →  
die nicht in  
den Tatort, sondern in die  
Eiginde gehört.

Überfließige  
Landst

3000 € zahlte der Kläger im Jahr 2016 auf den Vergleich. In dieser Höhe ist die Forderung erloschen. In Höhe von 7000 € erklärte der Kläger wieder mit Schriftsatz vom 11. September 2017 die Aufrechnung. Die wiederaufgeholte Forderung entstammt einem Bauvertrag mit dem Beklagten aus dem Jahr 2012.

Der Kläger ist der Ansicht, sämtliche Vollstreckungsversuche des Beklagten seien unwällich.

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangs vollstreckung in die Autenwuchtmaschine SunDAO, Seriennummer 123456 - 78 aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 (Az.: 40 221.10) für unwällich zu erklären,

2. die Zwangs vollstreckung in die Computeranlage Ventel A 400, Seriennummer 987 - 654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2009 (Az.: 234 C 155108) für unwällich zu erklären

3. den Kläger aus dem Rechtsvertrag der am 29. August 2017 gepländerten Statue "Traumende Emily" von Margarete Füssi-Behn (Protokoll des Gerichtsvollzugsbeamten, Az. DR II 234/17) bis zum Betrag von 3000 € vor dem Beklagten zu befriedigen und

4. die Zwangs vollstreckung aus dem vor dem Landgericht Dresden geschiedenen Urteil vom 3. Juli 2015 (Az. S 0 345/13) für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der stetige Vertrag gehört ungekündigt - wenn in den Klausuren, da der Kunde für das Sicherungsgegenstück verantwortlich wäre.

Der Beklagte behauptet, der Kläger sei nicht Eigentümer der Computeranlage, da Herr Matthiesen diese von der Media GmbH am 10. März 2017 unter Eigentumsvorbehalt für 3000 € gekauft habe und von diesem Kaufpreis mindestens die doppelte Rate von 150 € noch nicht beglichen habe.

Zudem besteht die Gegenforderung mit  
der der Käfer auftrechnen wollte nicht  
mehr, weil diese Weihrauchforderung über  
7000 € beim Vergleichsschluss am 3. Juli  
2015 in der Gesamtkomme verrechnet  
worden sei.

Das Gericht hat Beweis erheben durch  
Vernehmung der zufälligen Förster und Viehb.  
Hinsichtlich des Inhalts und der Tatsa-  
chheit der Beweisaufnahme wird auf  
das Protokoll der mündlichen Ver-  
handlung vom 14. November 2017  
Bewj genommen.

## Entcheidungsfinde

Die Klage ist zulässig, allerdings nur im aus dem Tenor erlaubten Umfang beschränkt.

二

Die Klage ist zulässig. Der Antrag zu 1) ist als Drittwidderungsprotestklage nach § 771 I ZPO (dazu 1.), der Antrag zu 2) ebenfalls als Drittwidderungsprotestklage (dazu 2.), der Antrag zu 3) als Klage auf vorwegnehmende Bekundigung nach § 805 I ZPO (dazu 3.) und schließlich der Antrag zu 4) als Vollstreckungsfgegenklage nach § 767 I ZPO (dazu 4.) zulässig.

1.

## so Gutachterliche

Für den Antrag w 1) ist die Drittwidderspruchsklage nach § 771 I ZPO das statthaft Rechtsbehelf für den Kläger. Die Klage nach § 771 I ZPO ist ~~nämlich immer dann~~ statthaft, ~~denn~~ da der Kläger ein die Veräußerung hindernder Recht geltend macht. Dies ist vorliegend ~~nämlich, aber~~ gegeben, da der Kläger geltend macht, er sei nunmehr Eigentümer der geständeten Maschine.

Sustention?

Das angekündigte Gericht ist auch sachlich  
(§ 62 Pd) sowie örtlich nach § 77 II 2 Pd iVm § 802 ZPd  
mitanzuliegen.

Auch das Rechtsschutzbedürfnis liegt vor, weil ~~mit der~~ die Maschine bereits vom Gerichtsvollzieher geständigt wurde und die Zwangsversteckung damit jedenfalls bereits begonnen hat und der Weitern noch nicht beendet ist.

2.

Für den Antrag zu 2) ist ebenfalls die Drittwiderrufschriftlage nach § 771 I ZPO der statthaftes Rechtsbehelf für den Kläger, der hierbei geltend macht Sicherungsgegenum an der bereits geständeten Computeranlage zu haben. Dies ist ausreichend für einen Rechtsbehelf nach § 771 I ZPO. Zwar steht Sicherungsgegenum eigentlich ein verkapptes berichtloses Pfandrecht dar, für welches § 771 ZPO im Grunde nicht einschlägig ist. Auch wird Sicherungsgegenum in der EinzelvZ nach § 51 Abs 1 ZPO wie ein Pfandrecht behandelt. Trotzdem muss bei Sicherungsgegenum der Rechtsbehelf nach § 771 I ZPO und nicht die Vlage nach § 805 I ZPO statthaft sein, da das Sicherungsgegenum formal und materiell vollwirksames Eigentum darstellt und eben kein Eigentum zweiter Klasse darstellt.

(v)

Im Hinblick auf Zuständigkeits und Rechtsschutzbedürfnis ergeben sich keine Unterschiede zum Antrag zu 1) (siehe oben).

3.

so Entlastung

Substitution  
fehlt.

Für den Antrag w 3) ist die Klage auf verwirrte Beleidigung nach § 805 I ZPO der statthaft Richter beschafft. Die Klage ist ~~zumindest~~ immer dann statthaft, ~~wenn~~ der Kläger bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in einen Gegenstand ein Plandiebstahl fürend macht und er nicht im Besitz des Plandgegenstandes ist. ~~Dies ist vertraglich gegeben, da der Kläger fürend macht, ein (buchtlos) vernichtete Plandiebstahl an der geplünderten Statue zu haben.~~

Das eingerückte Gericht ist auch sachlich (§ 6 I PO) sowie örtlich (§ 805 II ZPO) würdig.

Auch das Rechtschutzbedürfnis ist gegeben, da die Statue bereits durch den Gerichtsvollzieher geplündert wurde und die Zwangsvollstreckung damit bereits begonnen hat und zwingendlich noch keine Beleidigung gefunden hat.

4.

s.o.

Für den Antrag w 4) ist die Vollstreckungsgegenclage nach § 767 I ZPO statthaft, die Klage nach § 767 I ZPO ist immer dann statthaft, wenn der Kläger materiell-rechtliche Einwendungen gegen den kritisierten Anspruch

Wieso:

geltend macht, ~~Das ist vorrangig gegeben, da~~  
der Kläger geltend macht, die private  
Anspruch besteht aufgrund einer zusammen  
Abrechnung keinerzeit nicht mehr.

Warum?



Das angefochtene Gericht ist auch ausschließlich  
(vgl. § 802 ZPO) wütend. Weiterhin kommt dem  
Kläger das ordentliche Rechtschutzbedürfnis  
zu, welches immer dann zu befahren ist, wenn  
die Zwangsvollstreckung nicht oder schon  
begonnen hat und noch nicht beendet ist.  
Vorliegend existiert bereits ein Titel gegen den  
Kläger und der Beklagte hat die Zwangsvoll-  
streckung ihm gegenüber auch bereits angefohlt.

5.

Dem Kläger war es unbenommen, die Anträge  
im Wege einer objektiven Klagehäutung  
nach § 260 ZPO in einer Klage zu verbinden,  
da für sämtliche Ansprüche das angefochtene  
Gericht wütend und die Prozeßart zutreffend  
ist und die Verwirrungen damit vorliegen.

## II.

Die Anträge zu 2) und zu 3) sind begründet.  
Im Ehrgeiz ist die Klage unbegründet.

So wie sie  
formulieren, ist  
das gerichtsrechter  
Aufbau.

1. *winnichtig  
der Antrag  
zu 1)*

Die ~~Widerrufs~~ ~~Widerräts~~klage nach § 77 I ZPO  
ist unbegründet, ~~Eine Klage nach § 77 I ZPO~~  
~~ist immer dann begründet, wenn dem Kläger~~  
~~steht zwar~~  
~~ein Interessenrecht nach § 77 I ZPO wider~~  
~~und dieses trifft durch Einwendungen des~~  
~~Beklagten ausreichend mit. Zwar sind diese~~  
~~Vorwürchen vorliegend gegeben (a)),~~  
~~höchstens muss der Kläger im vorliegenden~~  
~~Fall die Zwangsvollstreckung dulden (b)).~~

a)

Der Kläger ist Eigentümer der im Antrag zu  
1) beschriebenen Bettenschwanzmaschine und  
als solchem kommt ihm grundsätzlich ein  
Interessenrecht zu.

Zwar war ursprünglich Manfred Mauthner  
Eigentümer der zum Betrieb gehörenden  
Maschine, jedoch wurde der Kläger mit  
Erwerb der Grundstücke jedenfalls auch  
Eigentum an der Maschine (vgl. § 926 I 1 iVm  
§ 7 I, § 8 Nr. 1 BGB).

2. Es sind auch keine Einwendungen des Beklagten erachtlich.

b)



Doch...

Dennoch muss der Kläger im vorliegenden Fall aus Billigkeitsgründen (§ 242 BGB) die Zwangsvollstreckung in die Machtne überlassen.

Der Kläger haftet nach Betriebsübernahme für alle Schulden des Manfred Matthiesen, die bereits bei Übernahme des Betriebes bestanden, so auch ~~aus~~ die dem Beklagten aus dem Jahr 2009 zu stehenden Forderungen.

seine oder -  
feindliche  
Darstellung

Da der Kläger ein kaufmännisches Handelsgeschäft vom Herrn Matthiesen erwirbt und dies auch in Sachen Handlungsfähigkeit und Firma in Id. § 25 I 1 HGB für eine Haftung ausreichenden Maß Rechtshilfe, haftet er für diese Verbindlichkeit. Da er den Firmennamen gern ~~hier~~ veränderte führt nicht zu einer abweichenden Beurteilung, da nach der Verhissanschauung noch von derselben Firma ausgegangen wird und nach Treu und Glauben vorausgehend eine Wahrheit der Haftung erwartet werden darf.

Am Ende festzuende  
ergebnisse sind  
Betrachter

Ortshalb aber wäre es unbillig, dem Kläger hoch Haftung für die die Zwangsvollstreckung

zufolge liegende Verbindlichkeit nicht die Bedingung der Etwangsfullstreckung aufweisen.

2.

Die zweite Drittwiderrichtsklage des Klägers nach § 771 I ZPO im Hinblick auf die geplante Computeranlage ist begrenzt.

Rechtsberremerk  
Ziffer 9

Soweit der Kläger Sicherungsrecht an der Computeranlage erwerben hätte, so würde dies ein Interventionsrecht des Klägers im Rahmen von § 771 I ZPO darstellen (siehe oben). Der Erwerb von Sicherungsrecht wurde indes vom Beklagten substantiell bestritten und der insoweit nach allgemeinen Befehl beweispflichtige Kläger ist den Beweis nicht anzutreten.

Der Kläger hat sich den Vertrag des Beklagten jedoch dahingehend zu Øjen gemacht, dass er vorträgt, auch im Falle davon, dass ~~der~~ Manfred Matthiesen die Computeranlage unter Eigentumsverhältnis erwarb und die Rechte Bete noch nicht prahlt hat, eine gesicherte Rechtssicherheit erwerben zu haben, die ein Interventionsrecht i.d. § 771 I ZPO darstellt.

Dem ist zuwinkommen. Der Kläger hat in diesem Fall Sicherungshaltbar jedenfalls das Anwartschaftsrecht als wensflichter Minus zum Vollrecht Eigentum erhalten. Auch das Anwartschaftsrecht stellt als wensflichter Minus zum Volleigentum daher um Interessensrecht ist § 771 I 280 dar, welches den Berechtigten auch nicht dahingehend beschränkt, lediglich der Verwaltung durch Versteigerung im Rahmen des § 771 I 280 widersprechen zu können.



Anwendungen sind nicht erreichlich.

Im Gegensatz zum Antrag zu 1) muß der Kläger hier die Zwangsvollstreckung auch nicht ausnahmsweise dulden, da der Zwangsvollstreckung eine andere Forderung zugrunde liegt, bei <sup>der</sup> welche er nicht hätte.



3.

Die Klage nach § 805 I ZPO ist begründet, da dem Käufer ein Vermieterpfandrecht an die gepländerten Statuen zusteht, das einen besseren Rang hat als das Pfändungsrecht des Vollstreckenden.

zwischen dem Käufer und dem Manfred Matthiesen bestand ein Mietverhältnis ab dem 1. März 2017. Im April 2017 stellte Herr Matthiesen in den gemeinsamen Räumlichkeiten die am 29. August <sup>2017</sup> durch den Gerichtsvollzieher gepländerte Statue auf. Von Mai bis Juli 2017 entrichtete Herr Matthiesen den Mietzinsen in Höhe von 1000 € nicht.

Dem Käufer stand an die Statue ein Vermieterpfandrecht nach § 562 I BGB, welches im Rang über dem erst am 29. August 2017 entstandenen Pfändungsrecht der Beklagten steht.

Das Vermieterpfandrecht ist auch nicht nach § 562a BGB durch Entfernung der Statue vom Grundstück erloschen, da dieses Verbrechen ohne Willen des Käufers erfolgte.

§ 562b II Z BGB ist nach weiterender Anrechnung die Klage nach § 805 I ZPO nicht anwendbar.

Der Klage steht auch nicht die Einrede ~~der~~ Dorda aus § 742 BGB entgegen. Zwar steht § 742 BGB einen allgemeinen Rechtfredenkanon dar, der auch im Rahmen von § 805 ZPO alle Minus w § 771 ZPO Geltung haben muss.

In der hat der Kläger hier nicht für die gewünschte liegende Forderung (siehe oben).

4.

So ist das  
ordentlicher  
Vertriebsteile für  
eine eigentumsdar-  
stellende  
Einleitung :-)

Die Vollstreckungsgerichtsfrage nach § 767 I ZPO ist unbegründet. Zwar liegt die erforderliche Sachbedingung vor (a)) und dem Kläger steht auch eine materiell-rechtliche Einwendung gegen den Kreditschen Anspruch zu, welche nur auch nicht nach § 767 II ZPO präjudiziert kann (b)), jedoch scheitert die Klage auch hier an den Billigkeitsbeweisen des § 742 BGB (c)).

a)

Die Sachbedingung liegt vor, da der Kläger als Vollstreckungsschuldner und der Beklagte als Vollstreckungsfähiger im Titel benannt sind.

Erwähnen Sie auch

3.000 €

b) Etatüchen durch

Erfüllung, § 362 I ZPO

Die im Titel festgehaltene Forderung ist durch Aufrechnung nach § 389 BGB in Höhe der noch verbliebenen 3000 € erloschen.

Der Schläger, der für seine Behauptung, die Gegenforderung des Klägers sei bereits in den Vergleich ein geschlossen nach allgemeinen Grundsätzen beweispflichtig stelle war, konnte diesen Beweis nicht erbringen, da die überlegliche Vermehrung der von ihm benannten Zeugen unerlässlich war. Auf eine Weidigung des Schläger der als Gegenbeweis das Klägers vernommene Zeugin kommt es deshalb ja nicht mehr an.

zu knapp.  
Was hat diege  
Tatort gezeigt?  
Was zeigt die  
Aktenlage selbst?



Der Kläger ist mit seiner Einwendung auch nicht nach § 767 II ZPO präkludiert, da die Prädilektion analog § 797 IV ZPO nicht bei Vollstreckung auf Prädilektionsurteil, weil diese nicht der materiellen Rechtshabefähig sind und daher die Intention des ✓ § 767 II ZPO nicht prägt.

c)

Der Kläger kann sich indes aus dem Gebot von Treu und Glauben nach § 242 BGB fließenden Billigkeitsprinzipien nicht

auf die Aufrechnung berufen, da er schon bei Abschluss des Vergleichs die Gegenforderung kannte und sich dennoch im Vergleich nicht ausdrücklich die spätere Aufrechnung verbrieft. In einem solchen Fall wäre es unbillig, sich der vereinbarten Zahlung durch Aufrechnung entziehen zu können.

*gut vertretbar*

### III

[ erlaufen ]

Unterschrift

**B-Klausurenkurs Klausur GPA – 073 ZHG**

Das Rubrum ist in Ordnung.

Der Tenor entspricht dem materiell-rechtlichen Ergebnis.

Der Tatbestand ist überwiegend erfreulich strukturiert und formuliert. Zu einzelnen Kritikpunkten s. die Anmerkungen an der Klausur.

Sie müssen in den Entscheidungsgründen unbedingt darauf achten, stringenter im Urteilstil zu schreiben. Vermeiden Sie die vorangestellte abstrakte Darstellung von Tatbestands- oder Anspruchsvoraussetzungen (gepaart mit „Dies ist hier der Fall“ oder „Diese Voraussetzungen liegen hier vor“). Sie fallen so leicht in den Gutachtenstil, was als erheblicher Mangel Ihres Urteils gewertet wird. Stellen Sie gleich ein Ergebnis voran und zeigen Sie dann das Vorliegen der Voraussetzungen der Norm am konkreten Sachverhalt auf.

Sie sehen die sich bei der Zulässigkeit stellenden Fragen und lösen diese zutreffend. Teils hätten Sie noch unter den Sachverhalt subsumieren müssen, s. Anm. an der Klausur.

Die Begründetheit des Antrags zu 1) lehnen Sie zutreffend ab. Sie sehen § 25 HGB richtig, prüfen aber zu oberflächlich.

Soweit Sie bei der Begründetheit des Antrags zu 2) zu der Frage des Sicherungseigentums ausführen, dass der Kläger beweisfällig geblieben sei dafür, dass Herr Matthiesen die Computeranlage voll bezahlt habe, berücksichtigen Sie nicht hinreichend Ziffer 9 des Bearbeitervermerks, wenn Sie dies einfach unterstellen. Hier musste eine Beweisaufnahme zu dieser Frage nicht erfolgen, da dahinstehen kann, ob der Kläger Sicherungseigentum oder nur – was Sie richtig sehen – eine Sicherung am Anwartschaftsrecht erlangt hat.

Die Begründetheit des Antrags zu 3) wird ordentlich dargestellt.

Bei der Begründetheit des Antrags zu 4) starten Sie mit dem Obersatz sauber im Urteilstil. Die Beweiswürdigung gerät zu knapp. Sie müssen begründen, warum die Aussage des Zeugen der Beklagtenseite unergiebig war. Auch zum Inhalt des Protokolls, in dem der Vergleich festgehalten ist, hätten Sie hier ausführen sollen. Gut vertretbar ist Ihre Überlegung, dass eine Vollstreckung aus dem Vergleich unbillig wäre, weil der Kläger sich dort die Aufrechnung mit der ihm bekannten Forderung nicht vorbehalten hat.

**Gut (14 Punkte).**



Dr. Kirsten Forsblad  
9. Dezember 2021